

Erklärung gemäß § 65a BWG

Veröffentlichungen betreffend Corporate Governance und Vergütung

Gemäß § 65a BWG haben Kreditinstitute auf ihrer Internet-Seite zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG und der Anlage zu § 39b BWG einhalten.

Die European American Investment Bank Aktiengesellschaft („Euram Bank“) kommt diesen Verpflichtungen wie folgt nach:

§§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a sowie 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG – Eignungsvoraussetzungen für Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Euram Bank hat eine schriftliche „Fit & Proper Policy“ erstellt. Diese enthält den Prozess zur Eignungsbeurteilung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands und dokumentiert Kriterien für die Beurteilung der Eignung, die erforderlichen Unterlagen und den Prozess für die Sicherstellung der Eignung sowie anlassbezogene Re-evaluierung.

§ 29 BWG - Normierungsausschuss

Die Euram Bank hat mangels Vorliegen der Kriterien gemäß § 29 BWG – Bilanzsumme übersteigt eine Milliarde EUR oder Ausgabe von übertragbaren Wertpapieren, die gemäß § 1 Abs. 2 des Börsegesetzes 1989 an einem geregelten Markt zugelassen sind – keinen Normierungsausschuss eingerichtet.

§§ 39b und 39c BWG in Verbindung mit der Anlage zu § 39b BWG - Grundsätze der Vergütungspolitik und –praktiken und Vergütungsausschuss

Die Umsetzung der Regelungen zu den Grundsätzen der Vergütungspolitik und –praktiken und zum Vergütungsausschuss sind der gesonderten Offenlegung gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 der Euram Bank zu entnehmen.

§ 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG – ergänzende Angaben im Anhang zum Jahresabschluss zu Niederlassungen sowie Gesamtkapitalrentabilität

Die Euram Bank betreibt keine Niederlassungen.

Die Gesamtkapitalrentabilität (Jahresergebnis nach Steuern / Bilanzsumme zum Stichtag) zum 31. Dezember 2016 beträgt 0,56%.